

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) für Lieferungen und Leistungen des Krematoriums Mannheim

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Zustandekommen des Vertrages**
- 3. Datenübergabe**
- 4. Auftragsausführung**
- 5. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 6. Haftung**
- 7. Schlussbestimmungen**
- 8. Salvatorische Klausel**

1. Geltungsbereich

Das Krematorium Mannheim wird bei der Stadt Mannheim als Betrieb gewerblicher Art geführt und ist ein Betriebsteil des Eigenbetriebs Friedhöfe Mannheim.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Zustandekommen und die Abwicklung aller Vertragsverhältnisse zwischen dem Krematorium Mannheim und den Angehörigen, bzw. den von diesen jeweils beauftragten Bestattungsunternehmen.

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Krematoriums Mannheim in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Form.

Möglichen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des beauftragten Bestattungsunternehmens wird, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde, ausdrücklich widersprochen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz Baden-Württemberg), der Rechtsverordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung Baden Württemberg) und des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Ein rechtswirksamer Vertrag über die Erbringung von Leistungen seitens des Krematoriums Mannheim kommt ausschließlich mit Unterzeichnung und Übergabe des von dem Krematorium Mannheim zur Verfügung gestellten Einäscherungsantrages zustande.

Der Einäscherungsantrag ist ausgefüllt und unter rechtzeitiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen beim Krematorium Mannheim einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind seitens der Angehörigen oder des von Ihnen beauftragten Bestattungsunternehmens auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht seitens des Krematoriums Mannheim nicht. Etwaige

Einäscherungsverzögerungen infolge fehlerhafter oder unvollständiger Einäscherungsunterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Angebot von Leistungen des Krematoriums Mannheim.

2.2 Das Krematorium Mannheim übernimmt mit der Auftragserteilung der Angehörigen oder des von ihnen beauftragten Bestattungsunternehmens die Einäscherung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Angebotene Leistungen des Krematoriums Mannheim verstehen sich immer in Verbindung mit der gültigen Fassung des Leistungsangebotes zum Zeitpunkt der Anlieferung des Verstorbenen.

2.3 Der Termin der jeweiligen Einäscherung wird durch das Krematorium Mannheim vergeben und erfolgt in der Regel binnen drei Werktagen nach der amtsärztlichen Freigabe zur Einäscherung. Bei Kapazitätsüberschreitung oder Störung gleich welcher Art kann der Einäscherungstermin durch das Krematorium Mannheim entsprechend verschoben werden.

3. Datenübergabe

3.1 Das Krematorium Mannheim verarbeitet die übergebenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und verpflichtet sich, diese ausschließlich für den nach dem Vertrag festgelegten Zweck zu verwenden.

3.2 Unterbleibt eine vollständige Übergabe der Einäscherungsunterlagen nach den vorstehenden Regelungen, ist das Krematorium Mannheim berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung soll zuvor unter Hinweis auf die fehlenden Daten angemahnt werden.

4. Auftragsausführung

4.1 Anlieferung

4.1.1 Folgende Unterlagen sind bei Anlieferung zwingend erforderlich:

1. Der Antrag auf Einäscherung ist vollständig und leserlich ausgefüllt beim Krematorium Mannheim abzugeben. Die Unterzeichnung hat vom zahlungspflichtigen Auftraggeber zu erfolgen. Eine Unterschrift „im Auftrag“ oder „in Vertretung“ ist nicht ausreichend.

2. Die Vorlage der Todesbescheinigung `vertraulicher Teil´ im Original ist zwingend erforderlich.

3. Bei Anhaltspunkten für einen nicht-natürlichen Tod oder bei ungeklärter Todesart ist eine Freigabe (Bestattungsschein) der zuständigen Staatsanwaltschaft zwingend erforderlich.

Folgende Unterlagen sind bis spätestens 13:00 Uhr des auf die Anlieferung folgenden Werktages nachzureichen:

4. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (ist nur erforderlich, wenn der Tod außerhalb Mannheims eingetreten ist, bzw. der Verstorbene außerhalb Mannheims aufgefunden wurde).

5. Es ist ein Nachweis über den Bestattungsplatz der Urne in Form eines Grabnachweises oder einer entsprechenden Urnenanforderung beim Krematorium Mannheim vorzulegen.

4.1.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Sarg neben den gesetzlichen Anforderungen folgende Eigenschaften aufweist:

Der Sarg muss am Fußende deutlich mit einem sicher angebrachten Namensschild des Bestattungsunternehmens versehen sein. Das Namensschild muss neben dem Namen und der Anschrift des Bestattungsunternehmens, den Vor- und Familiennamen, den Sterbeort sowie das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen tragen.

4.1.3 Der Auftraggeber stellt ferner sicher, dass der Verstorbene verwechslungssicher gekennzeichnet ist. Die Kennzeichnung erfolgt mit einem sog. Fußzettel des Krankenhauses, des Heimes oder durch eigene Fußzettel.

4.1.4 Bei Verstorbenen, die an einer ansteckenden Krankheit oder sonstigen meldepflichtigen Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz erkrankt waren, ist der Sarg deutlich sichtbar entsprechend zu kennzeichnen.

4.1.5 Verstorbene sind ohne Wertgegenstände anzuliefern. Das Krematorium Mannheim übernimmt keine Haftung für Schmuck und Sargbeigaben. Schmuck oder Gegenstände, die Verstorbene bei der Anlieferung tragen oder im Sarg mitführen, werden mit dem Leichnam eingeäschert. Eine Herausgabe etwaiger Wertgegenstände nach der Anlieferung erfolgt nicht.

4.1.6 Defibrillatoren sind möglichst vor Anlieferung des Verstorbenen zu entfernen. Geschieht dies nicht, müssen diese zumindest fachärztlich ausgeschaltet sein. In diesem Fall erfolgt die Entnahme vor dem Einäscherungsvorgang auf Kosten des Auftraggebers durch den Amtsarzt im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen amtsärztlichen Leichenschau.

4.2 Einäscherung

4.2.1 Die Einstellung des Sarges in den Kühlraum und das Ausstellen der ärztlichen Bescheinigung (Durchführung der zweiten, amtsärztlichen Leichenschau im Sinne des § 17 Abs. 1 der Bestattungsverordnung BW) gehören zu den Einäscherungsleistungen und werden entsprechend abgerechnet.

4.2.2 Vor dem Einfahren des Sarges in die Einäscherungsanlage wird diesem ein Schamottestein zugeordnet. Dieser weist eine fortlaufende Einäscherungsnummer und den Schriftzug „Mannheim“ auf. Die Asche wird im Anschluss an die Einäscherung in ein vom Krematorium Mannheim zur Verfügung gestelltes biologisch abbaubares Urnenbehältnis abgefüllt und der Schamottestein beigelegt. Das Urnenbehältnis wird fest verschlossen. Der Deckel wird mit dem Vor- und Zunamen des Verstorbenen, Geburtsdatum, Sterbedatum und der Einäscherungsnummer beschriftet. Der Deckel erhält ferner den Schriftzug „Krematorium Mannheim“.

4.2.3 Das Krematorium Mannheim äschert nach Freigabe aufgrund der amtsärztlichen Leichenschau Sarg und Leichnam ein. Es ist sichergestellt, dass alle Fremdkörper wie insbesondere Zahngold oder beigegebene Schmuckstücke bei der Asche des Verstorbenen verbleiben. Sonstige Fremdkörper wie z. B. Sargbeschläge werden entnommen und für den Auftraggeber kostenfrei entsorgt. Implantate werden gesammelt und anonym auf dem Hauptfriedhof Mannheim beigelegt.

4.2.4 Bei Feuerbestattungen darf die Sarggröße folgende Höchstmaße nicht übersteigen:

Länge 220 cm, Höhe 64 cm, Breite 82 cm.

Bei Abweichungen wird im Einzelfall entschieden. Zur Einäscherung bestimmte Särge einschließlich der Sargausstattung, Bestattungswäsche und sonstigen Beigaben müssen in ihrer Materialbeschaffenheit den Anforderungen des Umweltschutzes entsprechen. Die Messwerte müssen stets den jeweils aktuellen VDI-Richtlinien zur Emissionsminderung von Einäscherungsanlagen entsprechen und unter den zulässigen Emissionsgrenzwerten der jeweils geltenden gesetzlichen Norm liegen.

Der Nachweis über die Einhaltung der VDI-Richtlinien wird durch Kennzeichnung der Särge erbracht. Aus dem Nachweis am Sarg soll ferner der verantwortliche Hersteller erkennbar sein.

Die Friedhöfe Mannheim können Särge und Sargausstattungen ohne entsprechenden Nachweis von der Einäscherung ausschließen und zurückweisen.

4.2.5 Je Einäscherungsvorgang wird grundsätzlich nur ein Verstorbener eingeäschert. Leichen unter einer Mindestgröße (< 1,20 m) können aus technischen Gründen zur Einäscherung abgelehnt werden.

4.2.6 Der Urnenversand im Inland erfolgt durch das Krematorium Mannheim. Voraussetzung für das Versenden der Urne ist die schriftliche

Anforderung des beisetzenden Friedhofs oder eines zugelassenen Seebestatters.

Auf Wunsch kann die Urne dem beauftragten Bestattungsunternehmen zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten ausgehändigt werden.

Ein Urnenversand ins Ausland durch das Krematorium Mannheim erfolgt ausnahmslos nicht. In diesem Fall muss das beauftragte Bestattungsunternehmen die Urne persönlich im Krematorium Mannheim abholen und für eine ordnungsgemäße Überführung der Urne an den Beisetzungsort Sorge tragen.

Wird eine Urne nicht innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beim Krematorium Mannheim zur Beisetzung angefordert, kann diese an den Eigenbetrieb Friedhöfe Mannheim zur Beisetzung von Amtswegen übergeben werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Das Krematorium Mannheim erteilt den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen über ihre Leistungen eine Abrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind, sofern nicht anders vereinbart, nach erbrachter Leistung nach 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das auf der Rechnung angegebene Konto der Friedhöfe Mannheim, Krematorium, oder bar in die Handkasse zu den Öffnungszeiten.

5.2 Für die Abrechnung der Leistungen ist die jeweils zum Zeitpunkt der Einlieferung des Verstorbenen gültige Preisliste des Krematoriums Mannheim maßgeblich. Alle mitgeteilten Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders bezeichnet, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils gültige Preisliste kann in den Geschäftsräumen der Friedhöfe Mannheim eingesehen werden und wird auf der Homepage bekannt gegeben. Die Adresse der Homepage lautet:

<http://www.friedhof-mannheim.de/krematorium/>.

5.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn das Krematorium Mannheim über den Betrag verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen gem. § 288 BGB sowie Mahngebühren berechnet. Werden die Dienstleistungen des Krematoriums Mannheim über ein beauftragtes Bestattungsunternehmen in Anspruch genommen, bleibt der Auftraggeber gleichwohl Vertragspartner, auch wenn die Zahlung der Dienstleistungen über das Bestattungsunternehmen erfolgt. Das Risiko des Zahlungsausfalls des Bestattungsunternehmens trägt der Auftraggeber. Zahlungen des Auftraggebers an das Bestattungsunternehmen sind gegenüber dem Krematorium Mannheim nicht schuldbefreiend.

6. Haftung

Nach der Übergabe des Aschebehältnisses an den Auftraggeber oder an das Versandunternehmen oder bei anderweitiger Übergabe an den nach dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg Berechtigten besteht für das Krematorium Mannheim keine weitere Haftung. Das Krematorium Mannheim haftet nicht für die Beisetzung der Urne. Das Krematorium Mannheim haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf Fehler bei der Auftragsausführung.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Auftraggeber und dem Krematorium Mannheim resultierenden Vertragsverhältnis ist Mannheim.

7.2 Für die geschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Krematorium Mannheim
Mannheim, den 01.01.2014
gez.

Adam
Betriebsleiter